



**Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Kraftisried
(BGS/WAS)
vom 03.07.2025**

Die Gemeinde Kraftisried erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Kraftisried

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Kraftisried vom 23.09.2021 wird wie folgt geändert.

§ 9a Grundgebühr – enthält folgende Fassung

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) oder Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere *Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS*, so wird die Grundgebühr für jeden einzelnen *Hauptwasserzähler* berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Durchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss / Dauerdurchfluss

bis	2,5 m ³ /h	50 €/Jahr
über	2,5 m ³ /h	50 €/Jahr

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft.

Kraftisried, 03.07.2025


Michael Abel

Erster Bürgermeister

